Gebührenordnung
zur Friedhofsordnung der Stadt Nidda

In der Fassung des ab 1.7.2005 geltenden 4. Nachtrages

Aufgrund

der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S.229), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.Oktober 2001 (GVBl. I S. 434) und des § 34 der Friedhofsordnung der Stadt Nidda vom 10. November 1994

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda in ihrer Sitzung am 31. Mai 2005 folgende Gebührenordnung beschlossen:

I

Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Nidda vom 1. November 1994 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind u.a.

- der Ehegatte,
- Verwandte ersten und zweiten Grades,
- Adoptiveltern und – kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichtete im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattungen bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

(2) Für die Gebühren haftet in jedem Falle auch

a) die Antragstellerin oder der Antragsteller

b) diejenige Person, die sich der Stadt Nidda gegenüber mündlich oder schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung zu zahlen.

§ 4

Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5

Beitreibung

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Gebührenordnung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II

Gebühren

§ 6

Grabanfertigung

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei der Bestattung der Leiche eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr

1. in einer Reihengrabstätte 395,-- EURO
2. in einer Wahlgrabstätte ohne Ausmauerung 395,-- EURO
3. in einer Wahlgrabstätte mit Ausmauerung 480,-- EURO
 (Die Ausmauerung selbst wird von der Stadt Nidda nicht übernommen)

b) bei der Bestattung der Leiche eines Verstorbenen unter 5 Jahren

1. in einer Reihengrabstätte 160,-- EURO
2. in einer Wahlgrabstätte 160,-- EURO

c) bei der Beisetzung einer Aschenurne 70,-- EURO

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 erhöhen sich bei Bestattungen an Freitagnachmittagen um 25 % und an Samstagvormittagen um 30 %.

§ 7

Umbettungen

(1) Für die Umbettung einer Leiche werden die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

(2) die Gebühr für die Umbettung einer Aschenurne beträgt

a) innerhalb eines Friedhofes 105,-- EURO

b) nach einem anderen Friedhof

1. innerhalb des Stadtgebietes 120,-- EURO
2. in eine andere Stadt/Gemeinde 60,-- EURO
 (Überführungskosten für die Aschenurnen werden von der Stadt Nidda nicht übernommen).

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Die Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren beträgt

a) für ein Einzelgrab (1 Grabstelle) 800,-- EURO
b) für ein Doppelgrab (2 Grabstellen) 1500,-- EURO
c) für jede weitere Grabstelle 750,-- EURO

(2) Die Gebühr für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren beträgt 390,-- EURO

Diese Gebühr ist auch im Falle der Verkürzung der Nutzungszeit nach § 21 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofsordnung zu zahlen.

(3) Die Gebühr für die Verlängerung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte beträgt pro Jahr 1/30 des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

(1) Die Gebühr für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren beträgt

a) für eine Reihengrabstätte zur Bestattung eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	380,-- EURO
b) für eine Reihengrabstätte zur Bestattung eines Verstorbenen unter 5 Jahren oder einer Totgeburt	225,-- EURO

(2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Aschenurne in einer bereits durch Erdbestattung belegten Reihengrabstätte beträgt 150,-- EURO

§ 10

Abräumung von Wahlgrabstätten

(1) Erfolgt die Abräumung von Urnenwahlgrabstätten oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen durch die Stadt Nidda werden folgende Gebühren erhoben:

a) für eine Urnenwahlgrabstätte	85,-- EURO
b) für eine Einzelwahlgrabstätte	250,-- EURO
c) für eine Doppelwahlgrabstätte	335,-- EURO
d) für die Abräumung sonstiger Grabstellen	Abrechnung nach Aufwand

§ 11

Sargträger und Urnenträger

(1) Die Gebühr für die Gestellung von Trägern beträgt je Träger 46,-- EURO

(2) Die Anzahl der Träger wird jeweils von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 erhöht sich bei Bestattungen an Freitagnachmittagen um 30 % und an Samstagvormittagen um 50 %.

§ 12

Grabpflege

Für Grabstätten, für die zum Zeitpunkt der Bestattung feststeht, daß sie nicht gepflegt werden, wird eine Gebühr von 120,-- EURO erhoben.

§ 13

Benutzung der Friedhofskapelle und des Kühlraumes

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle anläßlich von Beisetzungsfeierlichkeiten beträgt 45,-- EURO

(2) Die Gebühr für die Benutzung von offenen Friedhofskapellen anläßlich von Beisetzungsfeierlichkeiten beträgt 25,-- EURO

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes für die Aufbewahrung eines Verstorbenen, der Einwohner der Stadt Nidda war, beträgt ab dem 3. Tag pro Tag 30,-- EURO

(4) Die Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes für die Aufbewahrung eines Verstorbenen der nicht Einwohner der Stadt Nidda war, beträgt ab dem 1. Tag pro Tag 30,-- EURO

(5) Die Gebühr für die Benutzung der Tiefkühlzelle auf dem Friedhof Nidda beträgt pro Tag 30,-- EURO

§ 14

Gebühr für Harmoniumspiel

Für das Harmoniumspiel anläßlich von Trauerfeiern in der Friedhofskapelle Nidda wird eine Gebühr in Höhe von 25,-- EURO erhoben.

§ 15

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen

Jede Errichtung oder Veränderung eines Grabmales oder einer Grabeinfassung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Gebühr hierfür beträgt 15,-- EURO

§ 16

Ausübung gewerblicher Tätigkeiten

Die Gebühr für die Ausstellung einer Berechtigungskarte zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten von Steinmetzen, Bildhauern, Gärtnern und Bestattern auf den städtischen Friedhöfen beträgt

a) im Einzelfall 5,-- EURO
b) für fünf Jahre 55,-- EURO

§ 17

Sonderbestimmungen für den Erweiterungsteil des Friedhofes Ober-Widdersheim

Nach den Sonderbestimmungen in § 28 der Friedhofsordnung wurde für den Erweiterungsteil des Friedhofes Ober-Widdersheim die allgemeine Ruhefrist bzw. das Nutzungsrecht für Grabstätten mit Erdbestattungen von 30 auf 35 Jahre erhöht. Soweit sich hierdurch nach dieser Gebührenordnung eine entsprechend höhere Gebühr errechnet, wird diese nur auf der Berechnungsgrundlage von höchstens 30 Jahren festgesetzt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührenordnung vom 23. Oktober 1991 außer Kraft.